

**Ordnung für die Verleihung der akademischen Grade
eines Doktors der Theologie und eines Lizentiaten der Theologie durch die
Bayerische Julius-Maximilians-Universität
vom 18. Juli 1978 (KMBI II S. 163),
geändert durch
Satzung vom 16. Juli 1982 (KMBI II S. 710),
Satzung vom 10. September 1985 (KMBI II S. 315),
Satzung vom 29. Juni 1998 (KMBI II S. 1087) und
Satzung vom 17. April 2000 (KWMBI II S. 1042)**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten daher für Männer und Frauen in gleicher Weise.

A. Akademische Grade

§ 1

(1) Die Universität Würzburg verleiht in der Katholisch-Theologischen Fakultät die akademischen Grade

1. Doktor der Theologie (Doctor Theologiae, abgekürzt: Dr. theol.)
2. Lizentiat der Theologie (Licentiat Theologiae, abgekürzt: Lic. theol.)

im ordentlichen Verfahren.

(2) Den akademischen Grad eines Doktors der Theologie verleiht sie auch ehrenhalber (Doctor Theologiae honoris causa, abgekürzt: Dr. theol. h. c.).

B. Ordentliches Verfahren

1. Grundsatz

§ 2

(1) Der Doktorgrad wird im ordentlichen Verfahren an Bewerber verliehen, die die Promotionsleistungen erbracht haben, Promotionsleistungen sind

1. das Doktorexamen,
2. die Veröffentlichung der Dissertation,
3. die Übergabe der Pflichtexemplare der Dissertation.

(2) Der Lizentiatsgrad wird an Bewerber verliehen, die die Lizentiatsleistungen erbracht haben. Lizentiatsleistungen sind

1. das Lizentiatsexamen,
2. die Übergabe der Pflichtexemplare der Lizentiatsarbeit.

2. Organe, Geschäftsgang

§ 3

Promotionsausschuss: Zuständigkeit, Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Die Durchführung des ordentlichen Verfahrens ist Aufgabe des Promotionsausschusses der Katholisch-Theologischen der Universität Würzburg und seines Vorsitzenden. Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und habilitierten wissenschaftlichen Assistenten der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg. Bei Entscheidungen über die Bewertung und Annahme oder Ablehnung einer Doktordissertation oder Lizentiatsarbeit haben außerdem auch Gutachter (§ 15 Abs. 2), die nicht aufgrund Satz 1 Mitglieder des Promotionsausschusses sind, Sitz und Stimme in diesem.

(3) Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg, im Falle von dessen Verhinderung der Stellvertreter des Dekans; ist auch dieser verhindert, so überträgt der Dekan den Vorsitz einem Mitglied des Ausschusses.

§ 4

Geschäftsgang im Promotionsausschuss, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen in Sitzungen.

(2) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden vom Vorsitzenden geleitet. Sie werden von ihm bei Bedarf einberufen. Wenn wenigstens fünf Mitglieder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen, muss der Vorsitzende den Ausschuss innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In besonders dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen und die Ladung mündlich oder fernmündlich ergehen lassen.

(3) Ein Mitglied des Promotionsausschusses darf an der Beratung und Abstimmung in einer Angelegenheit, die ihm selbst, seinem Ehegatten oder früheren Ehegatten, seinem Verlobten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, nicht teilnehmen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Promotionsausschuss ohne Mitwirkung des Mitglieds, dessen persönliche Beteiligung in Frage steht; dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung Ausgeschlossenen bei der Stimmabgabe

hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. Für Amtshandlungen des Vorsitzenden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Amtshandlungen, die entgegen dieser Bestimmung vorgenommen werden, sind unwirksam.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und ihre Mehrheit anwesend und stimmberechtigt, das heißt nicht gemäß Absatz 3 von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist. Wird der Promotionsausschuss ein zweites Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, weil er beim ersten Mal nicht beschlussfähig war, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; hierauf ist bei der Ladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(7) Über die Sitzungen des Promotionsausschusses sind Niederschriften zu führen, die wenigstens Ort und Zeit der Sitzung, die Anwesenden, die behandelten Angelegenheiten, die Anträge und Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten müssen.

§ 5

Mitteilung von Entscheidungen, Begründungszwang

Entscheidungen, die den Bewerber berühren - insbesondere Entscheidungen über das Promotionsgesuch oder das Gesuch um Zulassung zum Lizentiatsexamen, über Promotions- und Lizentiatsleistungen und über die Promotion oder die Verleihung des Lizentiatsgrades -, sind ihm innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, wenn eine Frist nicht vorgeschrieben ist unverzüglich, schriftlich gegen Empfangsbekanntnis, durch eingeschriebenen Brief, gegen Rückschein oder gegen Postzustellungsurkunde zuzustellen. Entscheidungen, die den Bewerber belasten, sind außerdem schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Zulassung zum ordentlichen Promotions- und Lizentiats-Verfahren

§ 6

Zum ordentlichen Verfahren für die Verleihung des Doktorgrades (ordentliches Promotionsverfahren) oder des Lizentiatsgrades (Lizentiats-Verfahren) ist ein Bewerber zuzulassen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen (§ 7) erfüllt und kein Zulassungshindernis (§ 8) besteht.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen, sowohl für das ordentliche Promotions- als auch für das Lizentiats-Verfahren, sind, dass der Bewerber

1. eines akademischen Grades würdig ist,

2. die für das Studium der Katholischen Theologie erforderliche Qualifikation im Sinne von Art. 59 und 60 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweiligen Fassung und, wenn nicht bereits in der Qualifikation enthalten, gesonderte Nachweise des Latinums und des Graecums, als Bewerber um den Doktorgrad auch des Hebraicums, (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 Sätze 2 bis 5) besitzt,
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes an einer Universität, einer staatlichen oder staatlich anerkannten philosophisch-theologischen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Gesamthochschule als Bewerber um den Doktorgrad oder den Lizentiatengrad zehn Semester (fünf Studienjahre), davon wenigstens zwei Semester (ein Studienjahr) an der Universität Würzburg, Katholische Theologie studiert und dabei
4. a) als Bewerber um den Lizentiatengrad im Geltungsbereich des Grundgesetzes an einer Universität, einer staatlich anerkannten philosophisch-theologischen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Gesamthochschule die Diplom-Hauptprüfung für Studierende der Katholischen Theologie, die bischöfliche Abschlussprüfung für Studierende der Katholischen Theologie oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Fach Katholische Religionslehre bestanden,
- b) als Bewerber um den Doktorgrad entweder
 - aa) den Grad eines Lizentiaten der Katholischen Theologie erworben oder
 - bb) die Diplom-Hauptprüfung oder die bischöfliche Abschlussprüfung in Katholischer Theologie mindestens mit der Note „gut“ bestanden oder
 - cc) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat.
5. a) Ein Bewerber um den Lizentiatengrad muss darüber hinaus nach einer der in Absatz 1 Nr. 4 a genannten Abschlussprüfung in Katholischer Theologie vier weitere, wenigstens mit „befriedigend“ benotete Zeugnisse über die Teilnahme an Haupt- oder Oberseminaren,
- b) ein Bewerber um den Doktorgrad muss darüber hinaus nach einer der in Absatz 1 Nr. 4 b genannten Abschlussprüfungen in Katholischer Theologie vier weitere, wenigstens mit „befriedigend“ benotete Zeugnisse über die Teilnahme an Haupt- oder Oberseminaren erworben haben

(2) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag Studienzeiten in anderen Fächern und Studienleistungen aus diesen Zeiten anrechnen, wenn sie gleichwertig sind; Studienleistungen, die an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Das Studium im ehemaligen Fachbereich Erziehungswissenschaften, an der ehemaligen Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg und an der ehemaligen Pädagogischen Hochschule Würzburg ist bis zu sechs Semestern (drei Studienjahre) in vollem Umfang anzurechnen, wenn der Bewerber die erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Bayern bestanden hat und das Thema seiner Zulassungsarbeit dem Prüfungsfach Katholische Religionslehre und -pädagogik entnommen war.

(3) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag eine andere an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule abgelegte Abschlussprüfung als Zulassungsvoraussetzung im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 anerkennen, wenn sie gleichwertig ist; wurde diese Abschlussprüfung an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgelegt, wird sie auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(4) Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Studienzeiten und Studienleistungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 und ausländischer Prüfungen im Sinne von Absatz 3 sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(5) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag einen Bewerber um den Doktor- oder Lizentiatengrad, der ein volles akademisches Studium in einem anderen Fach mit Erfolg abgeschlossen hat, von den in Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b geforderten Zulassungsvoraussetzungen befreien.

(6) In Härtefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag einen Bewerber um den Doktor- oder Lizentiatengrad von der Zulassungsvoraussetzung des zweisemestrigen Studiums der Katholischen Theologie an der Universität Würzburg (Absatz 1 Nr. 3) befreien.

§ 8

Zulassungshindernisse

(1) Zum ordentlichen Promotionsverfahren und zum Lizentiatsverfahren kann nicht zugelassen werden,

1. wer denselben Grad bereits besitzt,

2. wer bei Bewerbung

a) um den Lizentiatengrad ein entsprechendes Lizentiatsexamen,

b) um den Doktorgrad ein entsprechendes Lizentiats- oder Doktorexamen endgültig nicht bestanden hat,

3. wem ein akademischer Grad wegen Unwürdigkeit entzogen worden ist, es sei denn, dass die Entziehung aufgrund § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBSErgB S. 115) aus Billigkeitsgründen wieder aufgehoben worden ist.

(2) Die Zulassung kann nicht deswegen versagt werden, weil der Bewerber

a) um den Doktorgrad die Dissertation nicht auf Anregung eines Betreuers (§ 14 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 1),

b) um den Lizentiatengrad die Lizentiatsarbeit nicht nach Absprache mit einem Betreuer (§ 14 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 1)

angefertigt hat.

§ 9 Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zum ordentlichen Promotionsverfahren oder zum Lizentiatsverfahren (Zulassungsgesuch) ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten und beim Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg einzureichen. In ihm hat der Bewerber den akademischen Grad, um den er sich bewirbt, und unter Beachtung von § 24 die Fächer zu bezeichnen, in denen er die mündliche Prüfung ablegen will, sowie gegebenenfalls den Betreuer der Arbeit (§ 15 Abs. 1) zu nennen. Ferner sind gegebenenfalls und soweit nicht bereits früher beantragt und entschieden, im Zulassungsgesuch zu beantragen:

1. die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen nach § 7 Abs. 2,
2. die Anerkennung einer anderen Abschlussprüfung nach § 7 Abs. 3,
3. die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 5 und 6,
4. die Genehmigung nach § 14 Abs. 4 Satz 2, eine in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasste Arbeit als Dissertation oder Lizentiatsarbeit einzureichen,
5. die Genehmigung nach § 14 Abs. 6, eine schon veröffentlichte oder zur Veröffentlichung gegebene Arbeit als Dissertation oder Lizentiatsarbeit einzureichen,
6. die Gewährung von Prüfungserleichterungen bei der mündlichen Prüfung nach § 27 Abs. 2 und 3.

(2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. die Dissertation oder Lizentiatsarbeit (§ 14) in zwei Exemplaren, wenn sie nicht gemäß § 16 Satz 1 erst nach Eröffnung des Verfahrens eingereicht werden soll;
2. eine ehrenwörtliche Erklärung des Bewerbers,
 - a) dass er die Arbeit selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt und alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Fundstellen einzeln nachgewiesen hat,
 - b) wenn die Sprache, in der die Arbeit abgefasst ist, nicht die Muttersprache des Bewerbers ist, ob und welche Person bei der sprachlichen Fassung Hilfe geleistet hat und in welchem Umfang das geschehen ist,
 - c) dass die Arbeit bisher weder einer anderen Fakultät der Universität Würzburg noch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes mit dem Ziel, einen akademischen Grad zu erwerben, noch einer dafür zuständigen Stelle mit dem Ziel, eine Hochschulabschlussprü-

fung abzulegen oder eine Berufsbefähigung zu erlangen, in einem bereits abgeschlossenen Verfahren vollständig oder teilweise vorgelegt worden ist,

- d) dass ihm der angestrebte akademische Grad noch von keiner deutschsprachigen Hochschule verliehen worden ist,
- e) ob, gegebenenfalls wo, wann und welche akademischen Grade er erworben oder zu erwerben versucht sowie akademischen oder staatlichen Hochschulabschlussprüfungen er abgelegt oder abzulegen versucht hat, und zwar auch in anderen Disziplinen, wobei noch laufende, zurückgenommene und zurückgewiesene Gesuche ebenfalls zu erwähnen sind,
- f) dass ihm noch kein akademischer Grad entzogen worden und dass auch kein Verfahren mit diesem Ziel in Gang ist.

Soll die Arbeit aufgrund § 16 Satz 1 erst nach Eröffnung des Verfahrens eingereicht werden, so ist die Erklärung auf die in Satz 1 unter den Buchstaben d bis f genannten Punkte zu beschränken;

- 3. ein vom Bewerber eigenhändig unterschriebener Lebenslauf in deutscher Sprache, der besonders über seinen wissenschaftlichen Bildungsgang und, wenn er eine solche bereits ausübt oder ausgeübt hat, seine berufliche Tätigkeit Aufschluss gibt;
- 4. ein Verzeichnis seiner wissenschaftlichen Arbeiten, wenn der Bewerber solche bereits veröffentlicht hat;
- 5. das Reifezeugnis oder die andere Qualifikation im Sinne von Art. 59 und 60 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweiligen Fassung und, soweit darin nicht enthalten, die Nachweise über das Latinum, das Graecum und, wenn es sich um ein Promotionsgesuch handelt, das Hebraicum, alles in beglaubigter Ablichtung. Als Nachweis des Latinums und des Graecums gelten die Zeugnisse über die nach Nr. 35.1 ff. der Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Gymnasien vom 1. Juni 1977 (KMBI I S. 155) in der jeweils geltenden Fassung abgelegten Ergänzungsprüfungen. Als Nachweis des Hebraicums gilt der Vermerk über eine nach Nr. 35.2 ff. der Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Gymnasien abgelegte Zusatzprüfung in der Hebräischen Sprache oder das Zeugnis über die nach Besuch des hebräischen Sprachkurses bei der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg abgelegte Prüfung in der Hebräischen Sprache. Anstelle des Zeugnisses über das Graecum kann auch das Zeugnis über eine für das Diplomstudium vorgesehene Prüfung in neutestamentlichem Griechisch, anstelle des Hebraicums das Zeugnis der Prüfung über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in das biblisch-semitische Denken“ vorgelegt werden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann andere Nachweise des Latinums, Graecums oder Hebraicums anerkennen, wenn sie aufgrund gleichwertiger Anforderungen erworben sind;
- 6. der Nachweis des Studiums im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 in Urschrift oder beglaubigter Ablichtung;

7. die Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren über Fächer der Katholischen Theologie im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 in Urschrift oder beglaubigter Ablichtung;
8. a) von einem Bewerber um den Doktorgrad das Zeugnis über das Lizentiatsexamen in Katholischer Theologie oder die Diplom-Hauptprüfung für Studierende der Katholischen Theologie oder die bischöfliche Abschlussprüfung für Studierende der Katholischen Theologie oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (§ 7 Abs. 1 Nr. 4) sowie gegebenenfalls das zugehörige Diplom in beglaubigter Ablichtung und, wenn das mündliche Dokorexamen nach § 24 Abs. 3 abgelegt werden soll, der Nachweis, welche Fächer Gegenstand der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gewesen sind, in Urschrift oder beglaubigter Ablichtung;
- b) von einem Bewerber um den Lizentiatengrad, der eine dieser Prüfungen abgelegt hat, das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung für Studierende der Katholischen Theologie und das zugehörige Diplom, das Zeugnis über die bischöfliche Abschlussprüfung für Studierende der Katholischen Theologie oder über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Fach Katholische Religionslehre in beglaubigter Ablichtung;
9. ein Geburtsschein und, wenn der Bewerber andere Namen führt als in diesem angegeben, die entsprechenden Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Ablichtung;
10. ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate, oder, wenn der Bewerber Beamter ist, eine Bestätigung dieses Umstandes durch die Beschäftigungsbehörde in Urschrift;
11. ein vom zuständigen kirchlichen Ordinarius ausgestelltes Führungszeugnis

(3) Beantragt der Bewerber

1. die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen nach § 7 Abs. 2, dann hat er zusätzlich zu den in Abs. 2 Nr. 6 genannten auch die sich hierauf beziehenden Nachweise, im Fall des § 7 Abs. 2 Satz 2 insbesondere auch das Zeugnis über die erste Prüfung für das Lehramt an den Volksschulen in Bayern, in beglaubigter Ablichtung,
2. die Anerkennung anderer Prüfungen nach § 7 Abs. 3, dann hat er die entsprechenden Prüfungszeugnisse und gegebenenfalls die zugehörigen Diplome in beglaubigter Ablichtung

vorzulegen.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist berechtigt, über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Angaben und Unterlagen hinaus noch alle weiteren zu verlangen, die er für die Entscheidung über besondere Anträge oder zur Unterrichtung des Promotionsausschusses über die Person und den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang des Bewerbers als erforderlich ansieht.

(5) Unterlagen, die in einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache abgefasst sind, sind im Urtext und in beglaubigter Übersetzung einzureichen. Bei ausländischen Urkunden kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses außerdem die Bescheinigung des zu-

ständigen deutschen Konsuls verlangen, dass die Stelle, die die Urkunde ausgestellt hat, hierzu berechtigt war (Legalisation).

(6) Kann ein Bewerber ohne sein Verschulden die nach den Absätzen 2 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, dann kann ihm der Promotionsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(7) Werden die Angaben nicht vollständig und richtig gemacht oder die Unterlagen nicht vollständig und in der vorgeschriebenen Form vorgelegt, hat der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Bewerber schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung aufzufordern. Zugleich ist der Bewerber auf die Folgen hinzuweisen, die sich gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 3 aus der Versäumung dieser Frist ergeben.

(8) Sämtliche dem Zulassungsgesuch beigelegten Unterlagen mit Ausnahme der Studienbücher gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. Das gilt auch für abgelehnte Dissertationen und Lizentiatsarbeiten sowie für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen und Lizentiatsarbeiten, die gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 überarbeitet oder gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 neu bearbeitet werden sollen; jedoch kann von solchen Arbeiten dem Bewerber ein Exemplar ausgehändigt werden, wenn das im Hinblick auf die Erleichterung der Überarbeitung oder Neubearbeitung und die Beschleunigung des Verfahrens zweckmäßig scheint.

§ 10

Entscheidung über das Zulassungsgesuch. Zulassung. Versagen und Widerruf der Zulassung

(1) Über die Zulassung zum ordentlichen Promotions- und Lizentiatsverfahren entscheidet in den in Abs. 2 Satz 2 genannten Fällen der Promotionsausschuss, im Übrigen der Vorsitzende des Promotionsausschusses, wenn erforderlich nach Einholen der Entscheidung des Ausschusses über Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen nach § 7 Abs. 2, Anerkennung anderer Prüfungen nach § 7 Abs. 3, Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 5 und 6 oder Zulassung einer schon veröffentlichten oder Veröffentlichung bestimmter Arbeit als Dissertation oder Lizentiatsarbeit nach § 14 Abs. 6. Mit der Zulassung ist das Verfahren eröffnet. Wird die Zulassung versagt (Abs. 2) oder widerrufen (Abs. 3), so ist das Zulassungsgesuch zurückzuweisen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn die Zulassungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 1) nicht vollständig erfüllt sind, es sei denn, dass der Bewerber von ihnen befreit ist (§ 7 Abs. 2, 3, 5 oder 6),
2. wenn ein Zulassungshindernis (§ 8 Abs. 1) vorliegt,
3. wenn die nach § 9 Abs. 1 bis 6 erforderlichen Angaben und Unterlagen auch nach Ablauf der gemäß § 9 Abs. 7 gesetzten Frist nicht ordnungsgemäß vorgelegt sind.

Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn Tatsachen bekannt sind, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen,

2. wenn der Bewerber bereits einen erfolglosen, aber noch nicht endgültig gescheiterten Versuch gemacht hat, denselben oder einen gleichartigen akademischen Grad an einer anderen Hochschule zu erwerben,
3. wenn der Bewerber bereits den endgültigen erfolglosen Versuch gemacht hat, einen anderen akademischen Grad zu erwerben,
4. wenn der Bewerber sich gleichzeitig an anderer Stelle um denselben oder einen gleichartigen akademischen Grad bewirbt.

(3) Die Zulassung kann widerrufen und das Zulassungsgesuch nachträglich zurückgewiesen werden, wenn sich noch vor Beendigung des Doktor- oder Lizentiatsexamens herausstellt,

1. dass nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung (§ 7 Abs. 1) weggefallen oder ein Zulassungshindernis (§ 8 Abs. 1) eingetreten ist,
2. dass das entscheidende Organ das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 1) oder das Fehlen von Zulassungshindernissen (§ 8 Abs. 1) unverschuldet irrtümlich angenommen hatte.

Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) in der jeweiligen Fassung sind zu beachten. Vor der Entscheidung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Bewerber ist durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses von der Eröffnung des Verfahrens oder von der Zurückweisung des Zulassungsgesuchs unter Beachtung von § 5 zu verständigen. Ist das Verfahren eröffnet, aber die Dissertation oder die Lizentiatsarbeit nicht mit dem Zulassungsgesuch eingereicht worden, so ist der Bewerber gleichzeitig aufzufordern, diese zusammen mit der ehrenwörtlichen Erklärung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a bis c innerhalb der Frist des § 16 Satz 1 einzureichen und auf die Vorschriften des § 16 Sätze 2 und 3 hinzuweisen. Wird das Zulassungsgesuch zurückgewiesen, so ist der Bewerber über die Wiederholungsmöglichkeit nach § 12 zu unterrichten.

§ 11

Rücknahme des Zulassungsgesuchs

Ein Zulassungsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation oder Lizentiatsarbeit noch nicht unanfechtbar abgelehnt ist oder die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten und beim Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät einzureichen.

§ 12

Wiederholung des Zulassungsgesuchs

(1) Ein Zulassungsgesuch, das aufgrund § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wegen Nichterfüllung von Zulassungsvoraussetzungen oder aufgrund § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wegen Bestehens von Zulassungshindernissen zurückgewiesen worden ist, kann wiederholt werden, sobald die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind oder die Zulassungshindernisse nicht mehr bestehen. Dasselbe gilt, wenn ein Zulassungsgesuch gemäß § 10 Abs. 3 aufgrund des Widerrufs

der Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgewiesen worden ist, ohne dass sich der Bewerber einer Täuschung schuldig gemacht hatte; hatte sich der Bewerber einer Täuschung schuldig gemacht, dann kann der Promotionsausschuss in schweren Fällen eine Wiederholung des Zulassungsgesuchs ausschließen, in den anderen Fällen Fristen für die Wiederholung bestimmen. Ein Zulassungsgesuch, das aufgrund § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wegen mangelhafter Angaben oder Unterlagen zurückgewiesen worden ist, kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Ein Zulassungsgesuch, das nach § 11 zurückgenommen worden ist, kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Für die Wiederholung von Zulassungsgesuchen gelten die §§ 6 bis 11 ebenfalls; die aufgrund eines früheren Zulassungsgesuchs ausgesprochene Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen (§ 7 Abs. 2), Anerkennung von Prüfungen (§ 7 Abs. 3) und Bewilligung von Ausnahmen (§ 7 Abs. 5 und 6) braucht jedoch nicht erneut beantragt zu werden. Die Dissertation oder Lizentiatsarbeit ist auf den neuesten Stand der Wissenschaft zu bringen.

4. Doktorexamen, Lizentiatsexamen

a) Prüfungsleistungen

§ 13

(1) Nach Eröffnung des Verfahrens hat der Bewerber die Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsleistungen sind

a) im Doktorexamen:

1. die Dissertation (§§ 14 bis 21),
2. die mündliche Prüfung (§§ 22 bis 29);

b) im Lizentiatsexamen:

1. die Lizentiatsarbeit (§§ 14 bis 21),
2. die mündliche Prüfung (§§ 22 bis 29)

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

1	=	summa cum laude:	eine ganz hervorragende Leistung,
2	=	magna cum laude:	eine besonders anzuerkennende Leistung,
3	=	cum laude:	eine gute Leistung,
4	=	rite:	eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
5	=	insufficienter:	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

b) Dissertation und Lizentiatsarbeit

§ 14

Begriff und Anforderungen

(1) Dissertation und Lizentiatsarbeit sind wissenschaftliche Abhandlungen über ein Thema aus einem Gebiet der Theologie einschließlich solcher Themen, die auch Gebiete anderer Wissenschaften berühren.

(2) Die Dissertation hat die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu beweisen. Dessen unbeschadet kann sie auf Anregung und unter Betreuung einer gemäß § 15 Abs. 1 hierzu berechtigten Person (Betreuer) angefertigt werden. Sie muss mit wissenschaftlicher Methode einwandfrei ausgeführt sein und einen beachtlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der behandelten Frage bringen. Sie muss ferner zeigen, dass der Bewerber sowohl die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht als auch fähig ist, wissenschaftliche Probleme zu erkennen, zu bewerten und das Ergebnis seiner Forschung angemessen darzustellen.

(3) Die Lizentiatsarbeit hat die Befähigung des Bewerbers zu wissenschaftlichem Arbeiten und theologischem Denken zu beweisen. Sie kann nach Absprache mit einer gemäß § 15 Abs. 1 hierzu berechtigten Person (Betreuer) und unter ihrer Anleitung angefertigt werden. Sie muss mit wissenschaftlicher Methode einwandfrei ausgeführt sein und zeigen, dass der Bewerber sowohl die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens erlernt hat als auch fähig ist, wissenschaftliche Fragen in angemessener Weise zu behandeln.

(4) Dissertation und Lizentiatsarbeit sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Abfassung in einer anderen Sprache genehmigen, wenn es möglich ist, Gutachter zu bestellen, die diese Sprache genügend beherrschen; die Genehmigung soll vor Inangriffnahme der Arbeit, sie muss spätestens im Zulassungsgesuch beantragt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4). Die Arbeiten müssen - soweit es sich nicht um bereits veröffentlichte im Sinne von Abs. 6 handelt - in einwandfreier Form in Maschinenschrift oder Fotokopie der Maschinenschrift ausgedruckt, gebunden oder geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein und eine Inhaltsübersicht enthalten. Die benutzte Literatur und die sonstigen Hilfsmittel sind in einem Quellen- und Literaturverzeichnis und in den Anmerkungen vollständig anzugeben. Alle wörtlich oder inhaltlich aus der Literatur und anderen Quellen entnommenen Stellen sind als solche kenntlich zu machen.

(5) Gemeinsame Arbeiten mehrerer Verfasser (Gemeinschaftsarbeiten) sind weder als Dissertation noch als Lizentiatsarbeit zulässig. Arbeiten, die in einem bereits abgeschlossenen Verfahren vollständig oder teilweise einer anderen Fakultät der Universität Würzburg oder anderen Hochschulen innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes mit dem Ziel, einen akademischen Grad zu erwerben, oder einer dafür zuständigen Stelle mit dem Ziel, eine Hochschulabschlussprüfung abzulegen oder eine Berufsbefähigung zu erlangen, vorgelegt worden sind, können nicht als Dissertation oder Lizentiatsarbeit eingereicht werden.

(6) Arbeiten, die bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung gegeben sind, können mit Zustimmung des Promotionsausschusses als Dissertation oder Lizentiatsarbeit eingereicht werden.

§ 15 Betreuer und Gutachter

(1) Betreuer, das heißt zur Anregung und Betreuung von Dissertationen sowie zur Vergabe von Themen für Lizentiatsarbeiten und zur Anleitung des Bewerbers bei deren Anfertigung berechtigt, können sein:

1. Professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg,
2. alle Professoren, die nach der Hochschullehrerprüferverordnung in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Doktor und Lizentiatsexamen befugt sind.

(2) Gutachter können, soweit nicht Satz 4 entgegensteht, alle in Absatz 1 genannten Personen sein; entpflichtete Professoren sowie Professoren im Ruhestand sind zur Übernahme der Gutachtertätigkeit nur verpflichtet, wenn sie Betreuer (Abs. 1) sind. Wenn eine Arbeit es erfordert, kann als Gutachter auch eine Person bestellt werden, die der Fakultät nicht angehört, sofern sie im Übrigen den Anforderungen von Satz 1 genügt. Es muss jedoch wenigstens einer der beiden Gutachter Professor und wenigstens einer von ihnen Mitglied der Fakultät sein. Als Gutachter sind wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen der Ehegatte oder frühere Ehegatte des Bewerbers, sein Verlobter, Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grad, Personen denen das Sorgerecht über den Bewerber zusteht oder die ihm enge persönliche oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhalten; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Fällen, außer bei engen persönlichen Beziehungen Ausnahmen zulassen. Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung vorliegen, entscheidet der Promotionsausschuss ohne Mitwirkung desjenigen, dessen persönliche Beteiligung in Frage steht; diesem ist jedoch vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Begutachtung einer Arbeit durch einen wegen persönlicher Beteiligung Ausgeschlossenen hat die Ungültigkeit der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend gewesen ist.

§ 16 Einreichen der Arbeit

Die Dissertation oder Lizentiatsarbeit ist, wenn sie nicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 dem Zulassungsgesuch beigelegt war, innerhalb von drei Monaten nach Absendung des Bescheides über die Eröffnung des Verfahrens zusammen mit einer ehrenwörtlichen Erklärung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a bis c beim Dekanat einzureichen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann diese Frist in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag um insgesamt höchstens sechs Monate verlängern; der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Fristablauf beim Dekanat schriftlich einzureichen. Wird die Dreimonatsfrist oder die verlängerte Frist versäumt, gilt die Dissertation oder Lizentiatsarbeit als abgelehnt, das Examen als nicht bestanden.

§ 17 Begutachtung der Arbeit

(1) Die Arbeiten sind von zwei Gutachtern zu beurteilen. Das gilt auch für wieder vorgelegte Arbeiten, die gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 zur Überarbeitung zurückgegeben waren oder aufgrund § 21 Abs. 2 Satz 1 neu bearbeitet worden sind.

(2) Die Gutachter werden vom Promotionsausschuss bestellt. Erster Gutachter (Referent) soll gegebenenfalls der Betreuer der Arbeit (§ 15 Abs. 1) sein. Der zweite Gutachter (Korreferent) wird auf Vorschlag des Referenten bestellt. Die Bestellung eines der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg nicht angehörenden Gutachters (§ 15 Abs. 2 Satz 2) bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Für die Begutachtung einer gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 überarbeiteten oder gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 neu bearbeiteten Dissertation oder Lizentiatsarbeit können andere Gutachter bestellt werden.

(3) Die Begutachtung einer Dissertation oder Lizentiatsarbeit muss innerhalb von vier Monaten nach Eröffnung des Verfahrens, bei Vorlage der Arbeit nach Eröffnung des Verfahrens nach ihrem Eintreffen, beim Dekanat durch beide Gutachter abgeschlossen sein.

(4) Die Gutachten müssen Vorzüge und Mängel der Arbeit aufzeigen, darlegen, welche wissenschaftlichen Ergebnisse sie enthält und

- a) bei einer Dissertation mit einem Urteil darüber schließen, ob sie den Anforderungen von § 14 Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4,
- b) bei einer Lizentiatsarbeit, ob sie den Anforderungen von § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 3

entspricht. Jeder Gutachter hat ein eigenes Gutachten schriftlich zu erstatten; stimmt der Korreferent aber mit dem Gutachten des Referenten völlig überein, dann genügt es, dass er unter dieses den Vermerk „Einverstanden“ setzt. Anschließend haben beide Gutachter gemeinsam

- a) die Note (§ 13 Abs. 3) vorzuschlagen, mit der die Arbeit bewertet werden soll, oder dem Promotionsausschuss
- b) die Rückgabe zur Überarbeitung gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 zusammen mit einem bedingten Notenvorschlag

zu empfehlen.

(5) Können sich Referent und Korreferent nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag im Sinne von Abs. 4 Satz 3 einigen, dann kann der Promotionsausschuss einen oder mehrere weitere Gutachter bestellen; auf Antrag des Referenten oder Korreferenten soll er es tun. Für diese weiteren Gutachter und ihre Gutachten gelten § 15 Abs. 2 sowie Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1 dieser Paragraphen; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten mit der Maßgabe, dass jeder weitere Gutachter Gutachten und Empfehlung gesondert abgibt.

§ 18

Bewertung der Arbeit

(1) Nach Eingang der Gutachten mit Notenvorschlag (§ 17 Abs. 4 Satz 3 Buchstabe a) oder anderer Empfehlung (§ 17 Abs. 4 Satz 3 Buchstaben b und c) im Dekanat fordert der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ausschussmitglieder in einem Rundschreiben auf, die Arbeit und die Gutachten innerhalb von drei Wochen im Dekanat einzusehen. In dem Rundschreiben sind der Name des Bewerbers und der akademische Grad, um den er sich bewirbt, das Thema der Arbeit, die Namen des Betreuers der Arbeit und der Gutachter, ferner der Notenvorschlag (§ 17 Abs. 4 Satz 3 Buchstabe a) oder die andere Empfehlung (§ 17 Abs. 4 Satz 3 Buchstaben b und c) mitzuteilen.

(2) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung und damit über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. In der zu diesem Zweck einberufenen Sitzung haben die Gutachter auch dann Sitz und Stimme, wenn sie dem Promotionsausschuss nicht angehören. Bei Bewertung mit einer der Noten von „summa cum laude“ bis „rite“ ist die Arbeit angenommen, bei Bewertung als „insuffizienter“ ist sie abgelehnt und das Examen nicht bestanden.

(3) Wenn die Arbeit zwar den Anforderungen entspricht, aber in einigen nicht ausschlaggebenden Einzelheiten verbesserungsbedürftig ist, kann - sofern es sich nicht um eine bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung gegebene Arbeit handelt - dem Bewerber einmal aufgegeben werden, sie binnen einer angemessenen Frist von höchstens einem Jahr zu überarbeiten und die Entscheidung über die Note bis dahin ausgesetzt werden; der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann diese Frist aus wichtigen Gründen einmal verlängern, jedoch auf höchstens insgesamt zwei Jahre. Handelt es sich um Beanstandungen überwiegend formaler Art, die das Urteil über die Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigen, so kann die Arbeit unter dem Vorbehalt bewertet und angenommen werden, dass der Bewerber den Beanstandungen

- a) wenn es sich um eine Dissertation handelt, spätestens bis zur Veröffentlichung (§ 32),
- b) wenn es sich um eine Lizentiatsarbeit handelt, spätestens innerhalb von drei Monaten

abhilft.

§ 19

Benachrichtigung des Bewerbers

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt den Bewerber innerhalb von zwei Wochen unter Beachtung des § 4 von der getroffenen Entscheidung.

Im Einzelnen gilt folgendes:

- a) Ist die Arbeit angenommen, sind dem Bewerber gleichzeitig die gemäß § 24 festgesetzten Fächer der mündlichen Prüfung und die Namen der Prüfer mitzuteilen.
- b) Ist die Arbeit gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 unter Vorbehalt angenommen, ist in den Bescheid zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe a) der Hinweis auf § 20 aufzunehmen.
- c) Ist die Entscheidung über die Arbeit gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 ausgesetzt worden, ist in dem Bescheid auf § 20 hinzuweisen.
- d) Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie gemäß § 16 Satz 3 oder § 20 Satz 1 als abgelehnt, ist der Bewerber über die Vorschriften von § 21 über das erneute Zulassungsgesuch nach Ablehnung der Arbeit zu unterrichten.

(2) Nach Empfang der Benachrichtigung hat der Bewerber das Recht, die Gutachten über seine Arbeit einzusehen.

§ 20

Folgen der Nichterfüllung von Auflagen im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 1 oder 2

Erfüllt der Bewerber die ihm aufgrund § 18 Abs. 3 Satz 1 oder 2 gemachten Auflagen nicht fristgemäß, gilt die Arbeit als abgelehnt. Das Examen ist nicht bestanden, selbst wenn der Bewerber die mündliche Prüfung inzwischen mit Erfolg abgelegt hat.

§ 21

Erneutes Zulassungsgesuch nach Ablehnung der Arbeit

(1) Ein Bewerber, der das Examen nicht bestanden hat, weil seine Arbeit abgelehnt worden ist oder gemäß § 20 Satz 1 als abgelehnt gilt, hat das Recht innerhalb eines Jahres vom Zugehen des Bescheides nach § 19 Abs. 1 Buchstabe d) ein erneutes Zulassungsgesuch einzureichen. Der Promotionsausschuss kann diese Frist aus besonderen Gründen auf höchstens insgesamt zwei Jahre verlängern. Die §§ 6 bis 12 gelten auch für dieses Gesuch.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Bewerbers, der beim Dekanat einzureichen ist, kann der Promotionsausschuss die Neubearbeitung des Themas der abgelehnten Arbeit genehmigen. Andernfalls ist ein neues Thema zu bearbeiten.

c) Mündliche Prüfung

§ 22

Terminbestimmung und Ladung, Versäumnis

(1) Ist die Arbeit angenommen, setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Prüfern (§ 25) und dem Bewerber den Termin für die mündliche Prüfung fest und lädt den Bewerber schriftlich unter Mitteilung der Prüfungsfächer und der dafür vorgesehenen Prüfer; in der Ladung ist der Bewerber auf die Möglichkeit hinzuweisen, aufgrund § 26 Abs. 4 Satz 3 gegen die Zulassung von Bewerbern um den Doktorgrad und Studenten als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung Einwendungen zu erheben. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; es sei denn, der Bewerber erklärt sich schriftlich mit einer kürzeren Ladungsfrist einverstanden. Die Ladung kann mit der Benachrichtigung von der Entscheidung über die Arbeit (§ 19) verbunden werden. Wird die mündliche Prüfung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 in Abschnitten abgelegt, dann erfolgen Terminsetzung und Ladung für jeden Abschnitt gesondert.

(2) Tritt der Bewerber von der mündlichen Prüfung nach ihrem Beginn ohne ausreichende Entschuldigung zurück, so gilt sie als im Ganzen nicht bestanden. Versäumt der Bewerber bei einer mündlichen Prüfung, die auf mehrere Tage oder auf zwei Abschnitte verteilt ist (§ 27); einen Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung, dann erhält er in allen Fächern, die in dem versäumten Termin zu prüfen waren, die Fachnote „insufficienter“. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber zwar zu einem Termin erscheint, sich aber nicht prüfen lässt, oder wenn er die Prüfung während des Termins abbricht, ohne sich ausreichend zu entschuldigen. Entschuldigungsgründe müssen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Entschuldigt sich der Bewerber mit Krankheit, kann die Vorlage eines ärztlichen, in besonderen Fällen eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Die Entscheidung, ob die geltend gemachten Gründe eine ausreichende Entschuldigung darstellen und glaubhaft gemacht sind, trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Werden die Gründe als ausreichend anerkannt, bleiben bereits vollständig abgeschlossene Fachprüfungen gültig, für die noch nicht vollständig geprüften Fächer wird ein neuer Prüfungstermin unter Beachtung von Abs. 1 festgesetzt.

§ 23

Zweck der mündlichen Prüfung

(1) Im mündlichen Prüfungsexamen soll der Bewerber eine umfassende theologische Bildung und die Fähigkeit zu einem wissenschaftlichen Gespräch beweisen.

(2) Im mündlichen Lizentiatsexamen soll der Bewerber gründliche Fachkenntnisse in den Hauptgebieten der Theologie beweisen.

§ 24

Prüfungsfächer und Umfang der mündlichen Prüfung

(1) Als Prüfungsfächer kommen in Betracht aus den Fächergruppen

1. Biblische Theologie die Fächer

- 1.1 Einleitung in das Alte und Neue Testament,
- 1.2 Exegese des Alten Testaments,
- 1.3 Exegese des Neuen Testaments;

2. Historische Theologie die Fächer

- 2.1 Kirchengeschichte des Altertums, christliche Archäologie und Patrologie,
- 2.2 Mittlere und Neue Kirchengeschichte,
- 2.3 Fränkische Kirchengeschichte,
- 2.4 Theologie und Geschichte des Christlichen Ostens;

3. Systematische Theologie die Fächer

- 3.1 Fundamentaltheologie,
- 3.2 Dogmatik,
- 3.3 Moralthologie,
- 3.4 Philosophie;

4. Praktische Theologie die Fächer

- 4.1 Kirchenrecht,
- 4.2 Pastoraltheologie und Homiletik,
- 4.3 Liturgiewissenschaft,
- 4.4 Religionspädagogik und Katechetik,
- 4.5 Christliche Sozialwissenschaft,
- 4.6 Missionswissenschaft,

sowie im Falle des Abs. 5 ein Fach aus dem Gebiet einer anderen Fakultät. Das Nähere regeln die Absätze 2 bis 6.

(2) Hat ein Bewerber um den Grad eines Lizentiaten oder Doktors der Theologie eine der in § 7 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 genannten Prüfungen mit den geforderten Qualifikationen bestanden, so erstreckt sich die mündliche Prüfung, abgesehen von den Bewerbern, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Fach Katholische Religionslehre bestanden haben und abgesehen von den nach § 7 Abs. 5 zugelassenen Bewerbern auf vier Fächer. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind in diesen Fällen das

der Dissertation oder Lizentiatsarbeit entsprechende Fach und je ein Fach aus den drei anderen in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Fächergruppen nach Wahl des Bewerbers.

(3) Hat ein Bewerber die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Fach Katholische Religionslehre bestanden, so erstreckt sich die mündliche Prüfung außer auf die in Absatz 2 genannten Fächer auch auf die bei der Ersten Staatsprüfung, gemessen an den Anforderungen der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Katholischen Theologie der Universität Würzburg, nicht oder nicht hinreichend berücksichtigten Fächer gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1.1 bis 1.3, 2.1 bis 2.2, 3.1 bis 3.3, 4.1 bis 4.5 dieses Paragraphen.

(4) Die nach § 7 Abs. 5 zugelassenen Bewerber haben die mündliche Prüfung in 13 Fächern abzulegen (Examen rigorosum), und zwar in Einleitung in das Alte und Neue Testament, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Kirchengeschichte des Altertums, christlicher Archäologie und Patrologie, Mittlerer und Neuerer Kirchengeschichte, Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Kirchenrecht, Pastoraltheologie und Homiletik, Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik und Katechetik sowie Christlicher Sozialwissenschaft. Abweichend hiervon gilt:

Entstammt das Thema der Dissertation oder Lizentiatsarbeit der Fränkischen Kirchengeschichte oder der Theologie und Geschichte des christlichen Ostens, dann ist dieses Fach Prüfungsfach, während nach Wahl des Bewerbers die Prüfung entweder in Kirchengeschichte des Altertums, christlicher Archäologie und Patrologie oder in Mittlerer und Neuer Kirchengeschichte entfällt. Entstammt es der Philosophie, dann ist dieses Prüfungsfach, während nach Wahl des Bewerbers die Prüfung entweder in Fundamentaltheologie oder in Dogmatik oder in Moraltheologie entfällt. Entstammt es der Missionswissenschaft, dann ist dieses Fach Prüfungsfach, während nach Wahl des Bewerbers die Prüfung entweder in Kirchenrecht oder in Pastoraltheologie oder Homiletik oder in Religionspädagogik und Katechetik oder in Liturgiewissenschaft oder in Christlicher Sozialwissenschaft entfällt.

(5) In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Bewerbers statt der mündlichen Prüfung in einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Fächer die mündliche Prüfung aus einem verwandten Gebiet einer anderen Fakultät vom Promotionsausschuss gestattet werden.

§ 25

Prüfungsausschuss, Prüfer

(1) Das mündliche Doktorexamen wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Promotionsausschusses, das ordentlicher Professor sein muss, als Prüfungsleiter und der nach Abs. 3 Sätze 3 und 4 erforderlichen Zahl von Prüfern.

(2) Das mündliche Lizentiatsexamen wird von Fachprüfern abgenommen.

(3) Die Bestellung der Prüfer sowohl für das mündliche Doktor- als auch für das mündliche Lizentiatsexamen richtet sich nach den Sätzen 2 bis 6. Als Prüfer kann bestellt werden, wer gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Gutachter sein kann; die Vorschriften von § 15 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 über den Ausschluss von der Gutachtertätigkeit wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend. Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Berücksichtigung der vom Bewerber aufgrund § 24 Abs. 2 bis 5 getroffenen Fächerwahl. Kein Prüfer darf denselben Bewerber in mehr als einem Fach prüfen. Die Bestellung eines

Prüfers, der der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg nicht angehört, bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Beim mündlichen Doktorexamen ist als Prüfer für das der Dissertation entsprechende Fach der Referent zu bestellen, es sei denn, dass er für längere Zeit verhindert ist.

§ 26

Verlauf der mündlichen Prüfung

(1) Das mündliche Doktorexamen wird in Gegenwart des ganzen Prüfungsausschusses (§ 25 Abs. 1) in der Weise abgelegt, dass jeder Prüfer nur sein Fach prüft. Der Prüfungsleiter ist auch dann berechtigt, sich am Prüfungsgespräch zu beteiligen, wenn er nicht als Prüfer bestellt ist oder wenn ein anderes Fach geprüft wird.

(2) Beim mündlichen Lizentiatsexamen muss von den Prüfern nur der für das gerade geprüfte Fach bestellte Prüfer und außerdem ein sachverständiger Beisitzer anwesend sein. Als sachverständiger Beisitzer kann jedes Mitglied der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg zugezogen werden, das gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 zur Abnahme des mündlichen Lizentiatsexamen berechtigt ist, außerdem jedes hauptberufliche Mitglied der Fakultät, das den Grad eines Doktors oder Lizentiaten der Theologie oder eines Diplom-Theologen erworben oder die bischöfliche Abschlussprüfung für Studierende der Katholischen Theologie bestanden hat.

(3) Sowohl im mündlichen Doktorexamen als auch im mündlichen Lizentiatsexamen darf jeweils nur ein Bewerber geprüft werden.

(4) Zum mündlichen Doktorexamen sind die Mitglieder des Promotionsausschusses, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören, als Zuhörer einzuladen. Beim mündlichen Lizentiatsexamen haben die anderen Prüfer und die Mitglieder des Promotionsausschusses, die nicht als Prüfer bestellt sind, das Recht, bei den Prüfungen zuzuhören. Darüber hinaus können

- a) beim mündlichen Doktorexamen Bewerber aus der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg, die ihr Promotionsgesuch eingereicht haben,
- b) beim mündlichen Lizentiatsexamen Studenten der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sitzplätze als Zuhörer zugelassen werden, wenn kein Prüfling Einwendungen erhebt; die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses; die Einwendungen nach Halbsatz 1 sollen innerhalb einer Woche nach Zugehen der Ladung zur mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich erhoben werden.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist

- a) beim mündlichen Doktorexamen durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder einen sachverständigen Beisitzer im Sinne von Abs. 2 Satz 2,
- b) beim mündlichen Lizentiatsexamen durch den sachverständigen Beisitzer im Sinne von Abs. 2 Satz 2

eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser Niederschrift muss enthalten:

1. Tag, Zeit und Ort der Prüfung,
2. a) bei einem mündlichen Doktorexamen die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls des sachverständigen Beisitzers,
b) bei einem mündlichen Lizentiatsexamen die Namen des jeweiligen Prüfers und des sachverständigen Beisitzers,
3. den Namen des geprüften Bewerbers,
4. a) bei einem mündlichen Doktorexamen die Prüfungsfächer und die Gegenstände der Prüfung,
b) bei einem mündlichen Lizentiatsexamen das jeweils geprüfte Fach und die Gegenstände der Prüfung,
5. das Ergebnis der Prüfung einschließlich der Fachnoten.

§ 27

Dauer der mündlichen Prüfung Teilung der mündlichen Prüfung

- (1) Das mündliche Examen nach § 24 Abs. 2 ist in der Regel an einem Tag, in begründeten Ausnahmefällen an zwei aufeinander folgenden Tagen, abzulegen. Es dauert für jeden Bewerber in dem der Dissertation oder Lizentiatsarbeit entsprechenden Fach etwa eine, in jedem anderen Fach etwa eine halbe Stunde.
- (2) Das mündliche Examen nach § 24 Abs. 3 kann auf mehrere Tage verteilt werden, die nicht unmittelbar aufeinander folgen müssen. Jedoch muss jede Fachprüfung an demselben Tage und die Prüfung in allen Fächern innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein. Für die Dauer der Prüfungen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Hat der Bewerber das Examen rigorosum nach § 24 Abs. 4 abzulegen, dann kann ihm der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag genehmigen, es in zwei Abschnitten abzulegen, die nicht mehr als ein Semester voneinander getrennt sein dürfen. In diesem Fall ist jeder Abschnitt innerhalb einer Woche abzuschließen. Das mündliche Examen dauert für jeden Bewerber in jedem Fach etwa eine halbe Stunde.

§ 28

Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung. Weiteres Verfahren, insbesondere bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung.

- (1) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden unter Verwendung der Notenstufen des § 13 Abs. 3 für jedes Fach mit einer Fachnote bewertet, und zwar
 - a) bei einem Doktorexamen vom Prüfungsausschuss gemeinsam, wenn eine Einigung nicht möglich ist, durch Abstimmung nach den Vorschriften des § 4 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass im Fall von dessen Satz 2 die Stimme des prüfenden Fachvertreters den Ausschlag gibt und im Fall von dessen Satz 4 nicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sondern der prüfende Fachvertreter zwei Stimmen hat,
 - b) bei einem Lizentiatsexamen von jedem Prüfer für sein Fach.

(2) Erhält der Bewerber in einem Fach, bei Ablegen des Examen rigorosum nach § 24 Abs. 4 in zwei Fächern, die Note „insuffienter“ so ist die Prüfung nicht bestanden. Wird das Examen rigorosum aufgrund § 27 Abs. 3 in zwei Abschnitten abgelegt, dann ist die Prüfung in dem betreffenden Abschnitt nicht bestanden, wenn der Bewerber in einem Fach dieses Abschnittes die Note „insuffienter“ erhält; dessen ungeachtet kann aber der zweite Abschnitt der Prüfung abgenommen werden.

(3) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses unter Verwendung der vier ersten Notenstufen des § 13 Abs. 3 die Hauptnote für die ganze mündliche Prüfung fest. Sie ergibt sich aus dem bis auf die erste Dezimalstelle errechneten Notendurchschnitt der Fachnoten und ist bei einem Notendurchschnitt

bis 1,5:	1 (summa cum laude),
von 1,6 bis 2,5:	2 (magna cum laude),
von 2,6 bis 3,5:	3 (cum laude),
von 3,6 bis 4,0:	4 (rite);

hat der Bewerber das Examen rigorosum nach § 24 Abs. 4 abgelegt, zählt bei Errechnung des Notendurchschnitts das der Dissertation oder Lizentiatsarbeit entsprechende Fach für die Bildung sowohl der Notensumme als auch des Divisors doppelt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 30 und 31.

(4) Ist die mündliche Prüfung im Ganzen (Abs. 2 Satz 1) oder in einem Abschnitt (Abs. 2 Satz 2) nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (§ 22 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 2 Sätze 2 und 3 i.V.m. Abs. 2), hat der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen und unter Beachtung von § 5 einen schriftlichen Bescheid hierüber zu erteilen. Kann die mündliche Prüfung wiederholt werden (§ 29 Abs. 1 Sätze 1 und 2), dann ist der Bewerber in diesem Bescheid über die Vorschriften des § 29 für die Wiederholung der mündlichen Prüfung zu unterrichten. Andernfalls ist in den Bescheid die Mitteilung aufzunehmen, dass die mündliche Prüfung nicht wiederholt werden kann und damit das gesamte Doktor- oder Lizentiatsexamen gemäß § 29 Abs. 7 endgültig nicht bestanden ist. In diesem Fall ist dem Bewerber auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die den Tag, an dem die Prüfung beendet war, Titel und Note der Dissertation oder Lizentiatsarbeit, die Fächer und Fachnoten der mündlichen Prüfung enthält, vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig zu unterzeichnen und mit dem Farbdruckspiegel der Fakultät zu versehen ist.

§ 29

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist das mündliche Doktor- oder Lizentiatsexamen nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Ein mündliches Lizentiatsexamen kann in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Promotionsausschusses ein zweites Mal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entweder auf alle Fächer der Erstprüfung (Gesamtwiederholung) oder auf ein Fach oder mehrere Fächer der Erstprüfung (Teilwiederholung).

(2) Ist eine mündliche Prüfung nach § 24 Abs. 2 und 3

a) lediglich in einem Fach nicht bestanden, dann ist sie nur in diesem Fach zu wiederholen,

b) in mehr als einem Fach nicht bestanden, dann ist sie in allen Fächern zu wiederholen.

(3) Ist das Examen rigorosum nach § 24 Abs. 4

a) in nicht mehr als vier Fächern nicht bestanden, dann ist es nur in den nicht bestandenen Fächern zu wiederholen,

b) in mehr als vier Fächern nicht bestanden, dann ist es in allen Fächern zu wiederholen.

Hat der Bewerber von der Möglichkeit, das Examen rigorosum in zwei Abschnitten abzulegen (§ 27 Abs. 3), Gebrauch gemacht und die Prüfung nur in einem der beiden Abschnitte

a) in nicht mehr als zwei Fächern nicht bestanden, dann sind nur die nicht bestandenen Fächer zu wiederholen,

b) in mehr als zwei Fächern nicht bestanden, dann ist der ganze Abschnitt zu wiederholen.

In dieser Fall bereits im ersten Abschnitt eingetreten, dann hat der Bewerber das Recht, die Wiederholungsprüfung vor Beginn der Erstprüfung im zweiten Abschnitt abzulegen (vorgezogene Wiederholungsprüfung), jedoch dürfen deswegen Beginn und Ende der Erstprüfung im zweiten Abschnitt (§ 27 Abs. 3 Sätze 1 und 2) nicht hinausgeschoben werden; besteht der Bewerber die vorgezogene Wiederholungsprüfung nicht, ist die gesamte mündliche Prüfung nicht bestanden, die Erstprüfung im zweiten Abschnitt findet nicht mehr statt. Hat der Bewerber von der Möglichkeit zur vorgezogenen Wiederholung des ersten Abschnitts des Examen rigorosum keinen Gebrauch gemacht oder ergibt sich die Notwendigkeit einer Gesamtwiederholung erst im zweiten Abschnitt, dann ist das Ablegen der Wiederholungsprüfung in Abschnitten nicht zulässig.

(4) Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholung der mündlichen Prüfung (Zulassungsgesuch) ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten und beim Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg schriftlich einzureichen. Die Entscheidung über das Gesuch trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Die Vorschriften des § 22 über Terminfestsetzung, Ladung und Versäumnis gelten auch für die Wiederholungsprüfung.

(5) Die Wiederholungsprüfung muss

a) bei einer Teilwiederholung innerhalb von sechs Monaten,

b) bei einer Gesamtwiederholung innerhalb eines Jahres,

vom Zugang des Bescheides nach § 28 Abs. 4 Sätze 1 und 2 an gerechnet, abgeschlossen sein. Der Promotionsausschuss kann diese Fristen aus besonderen Gründen, zum Beispiel wenn es sich um die Wiederholung von mehr als zwei Fächern des Examen rigorosum nach § 24 Abs. 4 handelt,

a) bei einer Teilwiederholung auf insgesamt höchstens ein Jahr,

b) bei einer Gesamtwiederholung auf insgesamt höchstens zwei Jahre

verlängern.

(6) Im Übrigen gelten für die Wiederholung

- a) des mündlichen Doktorexamens § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 27 Abs. 1, § 28 und § 31,
- b) des mündlichen Lizentiatsexamens § 23 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2 bis 5, § 27 Abs. 2, § 28 und § 31.

§ 25 Abs. 3 gilt für Wiederholung sowohl des mündlichen Doktorexamens als auch des mündlichen Lizentiatsexamens mit der Maßgabe, dass nach Möglichkeit dieselben Prüfer für dieselben Fächer bestellt werden sollen wie bei der Erstprüfung und dass die Wiederbestellung eines der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg nicht angehörenden Prüfers keiner erneuten Zustimmung durch den Promotionsausschuss bedarf.

(7) Besteht der Bewerber die mündliche Prüfung auch bei der Wiederholung, im Fall von Abs. 1 Satz 2 bei der zweiten Wiederholung nicht oder werden die Fristen des Abs. 5 überschritten, dann ist das Doktor- oder Lizentiatsexamen endgültig nicht bestanden.

d) Bildung der Gesamtnote, Bescheid bei Bestehen des Examens, Zeugnis

§ 30

Bildung der Gesamtnote für Doktor- und Lizentiatsexamen

(1) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, dann setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote für das Doktor- oder Lizentiatsexamen fest.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem bis auf die erste Dezimalstelle errechneten Durchschnitt der Note für die Dissertation oder Lizentiatsarbeit und der Hauptnote für die mündliche Prüfung. Dabei ist die Note für die Dissertation oder Lizentiatsarbeit bei Bildung sowohl der Notensumme als auch des Divisors doppelt zu zählen. Im Falle der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 4 wird die Note der Dissertation oder Lizentiatsarbeit nur einfach gezählt.

(3) Die Gesamtnote ist bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5:	summa cum laude (1),
von 1,6 bis 2,5:	magna cum laude (2),
von 2,6 bis 3,5:	cum laude (3),
über 3,5:	rite (4).

§ 31

Bescheid nach vollständigem Bestehen des Examens, Zeugnis

Hat der Bewerber das Doktor- oder Lizentiatsexamen vollständig bestanden, stellt ihm der Vorsitzende des Promotionsausschusses innerhalb von zwei Wochen und unter Beachtung von § 5 einen schriftlichen Bescheid hierüber sowie ein Zeugnis zu. In dem Bescheid

- a) über das Bestehen des Doktorexamens sind dem Bewerber die Vorschriften des § 32 Abs. 1, 3 und 4 über die Veröffentlichung der Dissertation und des § 33 Abs. 1 und 3 über die Übergabe der Pflichtexemplare,
- b) über das Bestehen des Lizentiatsexamens sind dem Bewerber die Vorschriften des § 32 Abs. 2 bis 4 über die Voraussetzungen einer Veröffentlichung der Lizentiatsarbeit und des § 33 Abs. 2 und 3 über die Übergabe der Pflichtexemplare

mitzuteilen. Das Zeugnis muss den Tag, an dem die Prüfung beendet war, Titel und Note der Dissertation oder Lizentiatsarbeit, die Hauptnote der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote enthalten. Auf Antrag des Bewerbers sind auch die Fächer und die Fachnoten der mündlichen Prüfung aufzunehmen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig zu unterzeichnen und mit dem Farbdrucksiegel der Fakultät zu versehen. Es berechtigt nicht zur Führung des Doktor- oder Lizentiatsgrades; einen Hinweis hierauf muss es enthalten.

5. Weiteres Verfahren bis zur Promotion oder Verleihung des Lizentiatsgrades

§ 32

Veröffentlichung der Dissertation und der Lizentiatsarbeit

(1) Eine Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren vom Zugang des Bescheids über das Bestehen des Dokorexamens (§ 31 Sätze 1 und 2) an gerechnet unter Beachtung der Absätze 3 und 4 im Druck zu veröffentlichen, es sei denn, dass es sich um eine bereits veröffentlichte Arbeit handelt, die aufgrund § 14 Abs. 6 als Dissertation zugelassen worden ist. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag um insgesamt höchstens zwei weitere Jahre verlängern; der Antrag ist spätestens zwei Monate vor Fristablauf beim Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg schriftlich einzureichen.

(2) Die Lizentiatsarbeit muss nicht veröffentlicht werden. Wenn sie aber unter dieser Bezeichnung im Druck veröffentlicht werden soll, bedarf das der vorherigen Zustimmung des Promotionsausschusses; außerdem sind die Absätze 3 und 4 zu beachten.

(3) Als Veröffentlichung im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt neben dem selbständigen Druck als Dissertation oder Lizentiatsarbeit auch der Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe. Als Druck im Sinne von Satz 1 gilt außer dem Buchdruck auch jedes andere Vervielfältigungsverfahren, das saubere und gut lesbare Exemplare in dem nach Abs. 4 Satz 2 vorgeschriebenen Format ergibt; eine Veröffentlichung als Mikrofiche oder als elektronische Version ist gleichfalls möglich.

(4) Die Veröffentlichung hat in dem Umfang und mit den Änderungen, die vom Promotionsausschuss festgesetzt worden sind, und unter Anfügen eines Lebenslaufes des Bewerbers zu erfolgen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Promotionsausschusses, der mit der Bewilligung bestimmte, sachbezogene Auflagen verbinden kann. Das vorgeschriebene Format ist DIN A 5, soweit nicht die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe ein anderes bedingt; weitere Ausnahmen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses genehmigen. Das Titelblatt muss die Arbeit als Dissertation oder Lizentiatsarbeit kennzeichnen und das Datum enthalten, an dem sie dem Promotionsausschuss vorgelegt worden ist, ferner die Namen der Gutachter, den Tag an dem die Prüfung beendet worden ist, den Verlags- und Druckort und das Erscheinungsjahr. Für bereits veröffentlichte Arbeiten, die aufgrund § 14 Abs. 6 als Dissertation oder Lizentiatsarbeit zugelassen worden sind, gelten die Sätze 1 und 2 nicht; Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass jedem Pflichtexemplar (§ 33) ein Blatt mit den entsprechenden Angaben vorzusetzen oder anzufügen ist.

§ 33 Übergabe der Pflichtexemplare

(1) Ein Bewerber um den Doktorgrad hat unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung, spätestens aber einen Monat nach Ablauf der ihm gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 oder Satz 2 gegebenen Frist, die in diesem Absatz vorgeschriebene Zahl von Exemplaren (Pflichtexemplare) seiner Dissertation abzuliefern. Handelt es sich bei der Dissertation um eine bereits veröffentlichte Arbeit, die aufgrund § 14 Abs. 6 als Dissertation zugelassen worden ist, dann sind die Pflichtexemplare innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides über das Bestehen des Dokorexamens (§ 31 Sätze 1 und 2) abzuliefern. Von der Dissertation sind jeweils fünf Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an das Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät und an die Universitätsbibliothek gegen eine Abgabebestätigung abzuliefern. Die Exemplare können in Maschinschrift oder Fotokopie der Maschinschrift ausgedruckt sein, dürfen aber auf keinen Fall stärker verkleinert werden als auf das Format DIN A 5. Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch

- a) die Ablieferung weiterer 75 Exemplare der Dissertation nach den Bestimmungen des Satzes 3 an die Universitätsbibliothek, oder
- b) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat oder Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek zu entsprechen haben, oder
- c) die Ablieferung der Mutterkopie und 75 weiterer Kopien in Form von Mikrofiches, oder
- d) den Nachweis der Veröffentlichung in einer allgemein zugänglichen Zeitschrift, oder
- e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. In diesem Fall ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind 10 Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

In den in Buchst. a bis c genannten Fällen überträgt der Bewerber der Universitätsbibliothek das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) Ein Bewerber um den Lizentiatengrad hat innerhalb von drei Monaten vom Zugang des Bescheides über das Bestehen des Lizentiatsexamens (§ 31 Sätze 1 und 2) an gerechnet 6 Exemplare (Pflichtexemplare) seiner Lizentiatsarbeit nach den Bestimmungen des Abs. 1 Satz 3 an das Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät unentgeltlich abzuliefern. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens ein Jahr verlängern; der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Fristablauf vom Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät schriftlich einzureichen. Wird die Lizentiatsarbeit im Fall einer Veröffentlichung von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind 10 Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Versäumt der Bewerber, die Pflichtexemplare in der vorgeschriebenen Zahl fristgemäß abzuliefern, dann hat er die Anwartschaft auf die Promotion oder die Verleihung des Lizentiatengrades verwirkt, wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen.

§ 34 Täuschung, Irrtum

(1) Ergibt sich vor der Promotion oder Verleihung des Lizentiatengrades, dass der Bewerber im Zusammenhang mit den Prüfungsleistungen eine Täuschung begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Prüfungsleistungen für ungültig erklären. Die Prüfung gilt damit als nicht bestanden. Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 29. Dezember 1976 (GVBl S. 544) in der jeweiligen Fassung sind zu beachten.

(2) Irrtümer der zuständigen Stellen über Zulassungsvoraussetzungen (§ 7) oder Zulassungshindernisse (§ 8) bei Entscheidung über das Zulassungsgesuch gelten durch das Bestehen des Doktor- oder Lizentiatsexamen als geheilt, wenn der Bewerber sie nicht zu vertreten hat.

6. Promotion und Erneuerung des Doktordiploms Verleihung des Lizentiatengrades, Form und Inhalt der Diplome

§ 35 Promotion und Erneuerung des Doktordiploms

(1) Hat der Bewerber um den Doktorgrad rechtzeitig die Pflichtexemplare der Dissertation übergeben, vollzieht der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg die Promotion durch Aushändigung des Doktordiploms. Ist die persönliche Aushändigung nicht möglich, kann die Promotion durch Zustellung des Doktordiploms durch die Post gegen Empfangsbescheinigung nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Erst von der Aushändigung oder Zustellung des Diploms an darf der Bewerber den Doktorgrad führen.

(2) Das Doktordiplom kann auf Beschluss des Promotionsausschusses aus bestimmtem Anlass, zum Beispiel zur fünfzigsten Wiederkehr des Promotionstages, feierlich erneuert werden, wenn das mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des zu Ehrenden, seine besonderen Verdienste oder seine Verbundenheit mit der Universität Würzburg angebracht erscheint.

§ 36 Verleihung des Lizentiatengrades

Hat der Bewerber um den Lizentiatengrad die Pflichtexemplare der Lizentiatsarbeit rechtzeitig übergeben, vollzieht der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg die Verleihung des Lizentiatengrades durch Aushändigung des Lizentiatendiploms. Ist die persönliche Aushändigung nicht möglich, kann die Verleihung durch Zustellung des Lizentiatsdiploms durch die Post gegen Empfangsbestätigung nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Erst von der Aushändigung oder Zustellung des Diploms an darf der Bewerber den Lizentiatengrad führen.

§ 37 Form und Inhalt der Diplome

(1) Sowohl das Doktordiplom als auch das Lizentiatendiplom werden in lateinischer Sprache ausgestellt, geben aber den Titel der Dissertation oder Lizentiatsarbeit in der Sprache wieder, in der diese Arbeit abgefasst ist, und müssen den Tag, an dem die Prüfung beendet worden ist, und die Gesamtnote enthalten. Die Diplome sind vom Präsidenten der Universität und dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät eigenhändig zu unterzeichnen und mit dem großen Siegel der Universität und dem Siegel der Fakultät zu versehen.

(2) Als Zeitpunkt der Ausfertigung ist einzusetzen:

- a) beim Doktordiplom der Tag, an dem der Bewerber die Pflichtexemplare übergeben hat,
- b) beim Lizentiatendiplom der Tag, an dem die Prüfung beendet worden ist.

C. Ehrenpromotion

§ 38

(1) Der Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber kann für hervorragende Verdienste um die Wissenschaft oder das kirchliche Leben verliehen werden. Über die Verleihung entscheiden auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses die habilitierten oder promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg. Der Antrag muss eingehend begründet sein und dem Fachbereichsrat in einer Sitzung vorgetragen werden.

(2) Die Verleihung des Ehrendoktorgrades soll durch feierliche Aushändigung des Diploms in Gegenwart des Promotionsausschusses und der diesem nicht angehörenden Mitglieder des Fachbereichsrates erfolgen. Das Diplom wird in lateinischer Sprache ausgestellt. In ihm sind die Verdienste des Promovenden hervorzuheben. Es ist vom Präsidenten der Universität und dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät eigenhändig zu unterzeichnen und mit dem großen Siegel der Universität und dem Siegel der Fakultät zu versehen.

D. Entziehung

§ 39

(1) Sowohl die im ordentlichen Verfahren verliehenen akademischen Grade eines Doktors der Theologie und eines Lizentiaten der Theologie als auch der ehrenhalber verliehene Grad eines Doktors der Theologie können wieder entzogen werden.

(2) Die Entziehung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Ist der akademische Grad entzogen worden, dann ist das Diplom an die Universität zurückzugeben.

E. Schlussvorschrift

§ 40

(1) Diese Promotions- und Lizentiatsordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotions- und Lizentiatsordnung der Theologischen Fakultät der Julius-Maximilians-

Universität vom 11. Januar 1971 (KMBI 1972 S. 165) außer Kraft. Bei Inkrafttreten der neuen Ordnung laufende Verfahren werden nach den materiellen Vorschriften der Ordnung vom 11. Januar 1971 abgeschlossen, es sei denn, der Bewerber beantragt die Anwendung der neuen Ordnung.

Hinweis:

Die Änderungssatzung vom 16. Juli 1982 ist am 21. Juli 1982 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 10. September 1985 ist am 12. September 1985 in Kraft getreten. Sie enthält folgende Übergangsbestimmung (§ 2 Abs. 2 der Änderungssatzung):

"(2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung laufende Verfahren werden nach den materiellen Vorschriften der bisher geltenden Fassung der Ordnung durchgeführt, es sei denn, der Bewerber beantragt die Anwendung der Ordnung in der Fassung dieser Satzung."

Die Änderungssatzung vom 29. Juni 1998 ist am 2. Juli 1998 in Kraft getreten. Sie enthält folgende Übergangsbestimmung (§ 2 Abs. 2 der Änderungssatzung):

"(2) Bei Inkrafttreten dieser Lizentiats- und Promotionsordnung werden bereits laufende Lizentiats- und Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der Lizentiats- und Promotionsordnung durchgeführt."

Die Änderungssatzung vom 17. April 2000 ist am 20. April 2000 in Kraft getreten. Sie enthält folgende Übergangsbestimmung (§ 2 Abs. 2 der Änderungssatzung):

"(2) Bei Inkrafttreten dieser Lizentiats- und Promotionsordnung werden bereits laufende Lizentiats- und Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der Lizentiats- und Promotionsordnung durchgeführt, es sei denn, der Bewerber beantragt die Anwendung der Ordnung in der Fassung dieser Satzung."